



Merkblatt zur Preisbindung von Hörbüchern

Ob Hörbücher im Preis gebunden werden müssen, ist im Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) nicht ausdrücklich geregelt. § 5 BuchPrG bestimmt lediglich, dass der Verleger oder Importeur *von Büchern* zur Festsetzung eines Preises für den Verkauf an Letztabnehmer verpflichtet ist. Die Frage hängt also davon ab, ob sie als **Bücher im Sinne des Gesetzes** anzusehen sind. Diese Frage muss anhand einer **Auslegung** des Gesetzes geklärt werden. Wie bei jeder Gesetzesauslegung sind dabei der **Wortlaut** und die **Gesetzessystematik** (also der Kontext, in dem die Norm steht) ebenso zu berücksichtigen wie der **Wille des Gesetzgebers** und der **Sinn und Zweck der Regelung**.

Der Wortlaut des insofern relevanten § 2 BuchPrG lautet:

„Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch (...) Produkte, die Bücher (...) reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind.“

Ausgehend von diesem Wortlaut des § 2 soll der Frage der Preisbindungspflicht für Hörbücher nun nachgegangen werden.

Im Hörbuchbereich beherrschten lange Zeit Schallplatten, Kassetten und später CDs den Markt, in jüngster Vergangenheit ist jedoch auch mit dem Download-Vertrieb begonnen worden.¹ Dabei werden unter dem Oberbegriff des Hörbuchs v.a. Lesungen und Hörspiele zusammengefasst. Während bei einer Lesung ein bereits erschienenes Werk der Literatur von einem Sprecher gelesen (und teilweise mit Hintergrundmusik versehen) wird, handelt es sich bei Hörspielen um akustische Inszenierungen der sprachlichen Vorlage. Im Rahmen der Inszenierung wird die Vorlage bearbeitet, oft gekürzt, und durch Musik und Geräusche ergänzt. Meist wird hier mit mehreren Sprechern gearbeitet.

Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungen von Hörbüchern fällt eine einheitliche Beurteilung der Preisbindungspflichtigkeit nicht ganz leicht. Soweit Hörspiele im Raum stehen, also bearbeitete bzw. gekürzte, mit Musik und Geräuschen arrangierte Inszenierungen, wird man von einer Substitution eines Buches nicht sprechen können. Hörspiele sind Interpretationen der literarischen Vorlage. An einer inhaltlichen Übereinstimmung, die der BGH (s.o.) als insofern maßgeblich erachtet hatte, fehlt es daher. Eher wird man bei reinen Lesungen von einer Substituierung sprechen können. Wird die literarische Vorlage lediglich abgelesen, liegt eine inhaltliche Übereinstimmung zumindest näher. Allerdings ist es auch hier so, dass aufgrund von Faktoren wie Sprechweise, Betonung, Tempo und erst recht bei einer Einspielung von Musik ein interpretierendes Moment gegeben ist und es an einer wirklichen Übereinstimmung im Inhalt fehlt. Im Ergebnis sprechen daher nach Ansicht der Rechtsabteilung die besseren Argumente gegen eine Preisbindung von Hörbüchern, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Hörspiel oder eine Lesung handelt.²

¹ Vgl. z.B. www.soforthoeren.de, www.audible.de, claudio.de etc.

² Nach der Auffassung des Vertreters der Bundesregierung unterfallen Hörbücher schon deshalb nicht dem Buchpreisbindungsgesetz, weil sie als Tonträger einzustufen seien, vgl. Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien, BT-Drucks. 14/9422 vom 12.06.2002, abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/14/094/1409422.pdf>, S. 11, rechte Spalte.



Man wird jedoch die weitere Entwicklung im Auge behalten müssen. Insbesondere bleibt abzuwarten, wie sich die Vertriebswege entwickeln, ob und inwieweit neue Vertriebsmöglichkeiten wie Download auch durch das Sortiment genutzt werden können. Es soll daher betont werden, dass die vorliegende Einschätzung vor dem Hintergrund der derzeitigen Sachlage erfolgt ist. Ggf. wird man sich der Beurteilung der Frage der Preisbindung von Hörbüchern zu einem späteren Zeitpunkt erneut annehmen müssen.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Rechtsabteilung
Großer Hirschgraben 17-21, 60311 Frankfurt
Tel.: 069/1306-314
e-Mail: rechtsabteilung@boev.de
www.boersenverein.de